

**Ergänzungsvereinbarung  
zum Vertrag vom 14. Februar 2000**

zwischen der

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, vormals firmierend unter Deutsche Bank 24 AG, Theodor-Heuss-Allee 72, 60486 Frankfurt a.M.,

- im Folgenden: die „TradeLink-Partnerbank“ -

und der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, vormals firmierend unter Lang & Schwarz Wertpapierhandel AG, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf

- im Folgenden: „L&S“ -

Die Parteien haben die genannte Vereinbarung abgeschlossen und wollen dort § 12 wie folgt ändern:

**§ 12 Mistrades**

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Misttrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Misttrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- (2) Ein Misttrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
  - i) eines Fehlers im technischen System des Emittenten bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder
  - ii) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preiseserheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- (3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt vor,
  - i) bei einem Referenzpreis > 0,40 EUR, wenn die Abweichung mindestens 10 % beträgt oder eine Abweichung von über 2,50 EUR vorliegt,.

- ii) bei einem Referenzpreis  $\leq 0,40$  EUR, wenn die Abweichung mindestens 20 % und 3 Ticks (letzte Nachkommastelle der konkreten Preisquotierung) beträgt.
- (4) a) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
- b) Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.
- c) Nicht als Referenzpreis gelten
- die Geschäfte an Referenzstellen, welche nachträglich aufgehoben werden
  - die Geschäfte an den Referenzstellen mit Minimalvolumen
  - Spannen an Referenzstellen, welche durch nachträgliche Orderaufhebung verändert werden
  - Mistrades, auch wenn nicht als solche gemeldet
  - Misquotes
- (5) a) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist innerhalb von 120 Handelsminuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei zu erklären.
- b) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis 20.000 EUR übersteigt, kann das Aufhebungsverlangen ausnahmsweise bis 11:00 Uhr des nächsten Börsenhandelstages erklärt werden.
- c) Das nach Maßgabe von Absatz 5 (a) und (b) wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb der angemessenen Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, schriftlich (per Telefax oder email) zu begründen. Die schriftliche Begründung soll mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt. Betrifft das Aufhebungsverlangen ein Geschäft, das an einem Samstag oder Sonntag zustande gekommen war, so kann die schriftliche Begründung ausnahmsweise auch noch bis zum nächsten Werktag, 10.00 Uhr, übersendet werden.

- (6) Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 250 EUR liegt (Mindestschaden).
- (7) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.
- (8) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
- (9) Die Vertragsparteien sind zur Veröffentlichung der Mistrade-Regelung berechtigt.

### **§ 12a Ausgeknockte Wertpapiere**

Hat ein Wertpapier nach einem Knock-Out-Ereignis einen Rücknahmepreis und findet ein Geschäftsabschluss nicht zum Rücknahmepreis statt, so wird dieses Handelsgeschäft storniert.